

Handbuch für Antragsteller und Begünstigte

Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020

18.06.2018



Über dieses Handbuch	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Das Kooperationsprogramm	6
1.1 Programmgebiet	6
1.2 Zusammenarbeit mit Partner des außerhalb Programmgebietes, Art. 20 VO (EU) 1299/2013	7
1.3 Programmstrategie	8
1.4 Finanzplan	12
1.5 Programmbehörden	13
2. Projektentwicklung	17
2.1 Grundprinzipien der Projektpartnerschaft	17
2.2 Exkurs: Was versteht man unter "öffentlicher Verwaltung" und "Einrichtung öffentlichen Rechts"?	19
2.3 Besondere Formen der Projektpartnerschaft	19
2.4 Kooperationskriterien	20
2.5 Projektdauer	21
2.6 Projektbudget	21
2.7 Förderfähigkeit der Ausgaben	22
2.8 Was bedeutet es, wenn eine Förderung beihilferelevant ist?	24
2.9 Projektplanung	25
3. Projekteinreichung	30
3.1 Aufruf	30
3.2 Monitoringsystem „coheMON“	30
3.3 Orientierungsgespräch	30
3.4 Projektantrag	31
3.5 Projektbewertung und Projektauswahl	31

4.	Projektumsetzung	33
4.1	Interreg-Fördervertrag	33
4.2	Berichtswesen	33
4.3	Kommunikationspflichten	34
4.4	Abrechnung von Projektkosten	36
4.5	Projektkontrollen	37
4.6	Projektänderungen	38
4.7	Projektabschluss	39

Über dieses Handbuch

Dieses Handbuch richtet sich an interessierte Projektträger, die aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich, eine finanzielle Förderung beantragen sowie an Begünstigte, deren Projekte vom Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich finanziert werden. Es umfasst alle grundlegenden Informationen für die Konzeption, Einreichung und Umsetzung von Projekten. **Es empfiehlt sich daher, das vorliegende Dokument im Vorfeld der Einreichung eines Projektantrages sowie auch während der Umsetzung eines genehmigten Projektes sorgfältig zu lesen.**

Bei den Inhalten dieses Handbuches handelt es sich um eine Zusammenstellung von Bedingungen, die in anderen Dokumenten von den zuständigen Gremien formalisiert wurden und auf welche im betreffenden Abschnitt Bezug genommen wird. Die zitierten formal genehmigten Dokumente sind die einzig geltenden Bezugsgrundlagen.

Abkürzungsverzeichnis

Im Handbuch verwendete Abkürzungen		
Abkürzung	Steht für	Erklärung
KP	Kooperationsprogramm	S. 5
ETZ	Europäischen Territorialen Zusammenarbeit	S.5
EU	Europäische Union	S. 5
EFRE	Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	S. 5
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds	S. 5
Europa 2020	Strategie Europa 2020	S. 5
F&I	Forschung und Innovation	S. 7
PA	Prioritätsachse	S. 7
IP	Investitionspriorität	S. 7
SZ	Spezifisches Ziel	S. 7
CLLD	Community Led Local Development	S. 10
BA	Begleitausschuss	S. 13
LA	Lenkungsausschuss	S. 13
PB	Prüfbehörde	S. 13
SLC	Kontrolle zweiter Ebene	S. 13
VB	Verwaltungsbehörde	S. 13
BB	Bescheinigungsbehörde	S. 14
RK	Regionale Koordinierungsstelle	S. 14
GS	Gemeinsames Sekretariat	S. 14
KS	Kontrollstellen	S. 15
LP	Lead Partner	S. 16
PP	Projektpartner	S. 16
WP	Workpackage	S. 17
AP	Assoziierter Partner	S. 18
MS	Monitoringsystem „coheMON“	S. 28

1. Das Kooperationsprogramm¹

Das Kooperationsprogramm (KP) Interreg V-A Italien-Österreich wird im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert und unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Grenzraum zwischen Italien und Österreich im Zeitraum von 2014 bis 2020.

Die Europäische Union (EU) verfolgt in dieser Programmperiode eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung in den Mitgliedstaaten sowie die Angleichung der regionalen Unterschiede zwischen diesen. Umgesetzt werden diese Ziele durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), die vom EFRE finanziert werden und zu welchen unter anderem auch die grenzüberschreitenden Kooperationsprogramme gehören, wie etwa das KP Interreg V-A Italien-Österreich. Sie unterstützen die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Lösungen und Synergien für gemeinsame grenzüberschreitende Herausforderungen und Hindernisse in den Grenzräumen innerhalb der Union, um eine ausgewogene Entwicklung zu fördern. In diesem Sinne trägt das KP Interreg V-A Italien-Österreich auch maßgeblich zur Erreichung der Strategie Europa 2020 (Europa 2020) bei, mit welcher die Europäische Union den Aufbau eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstumsmodells anstrebt. Die Umsetzung dieser Strategie soll dazu beitragen, in den EU Mitgliedsstaaten ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt zu erreichen.

Das Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich ist Teil der Förderprogramme im Rahmen des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit für die Periode 2014-2020. Es fördert die ausgewogene, nachhaltige Entwicklung sowie harmonische Integration im Grenzraum zwischen Italien und Österreich und wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und nationale öffentliche Beiträge in Höhe von insgesamt rund 98 Millionen Euro finanziert.

Mit diesen Mitteln fördert das Programm italienisch-österreichische Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung und Innovation, Natur und Kultur, Ausbau institutioneller Kompetenz und Regionalentwicklung auf lokaler Ebene.

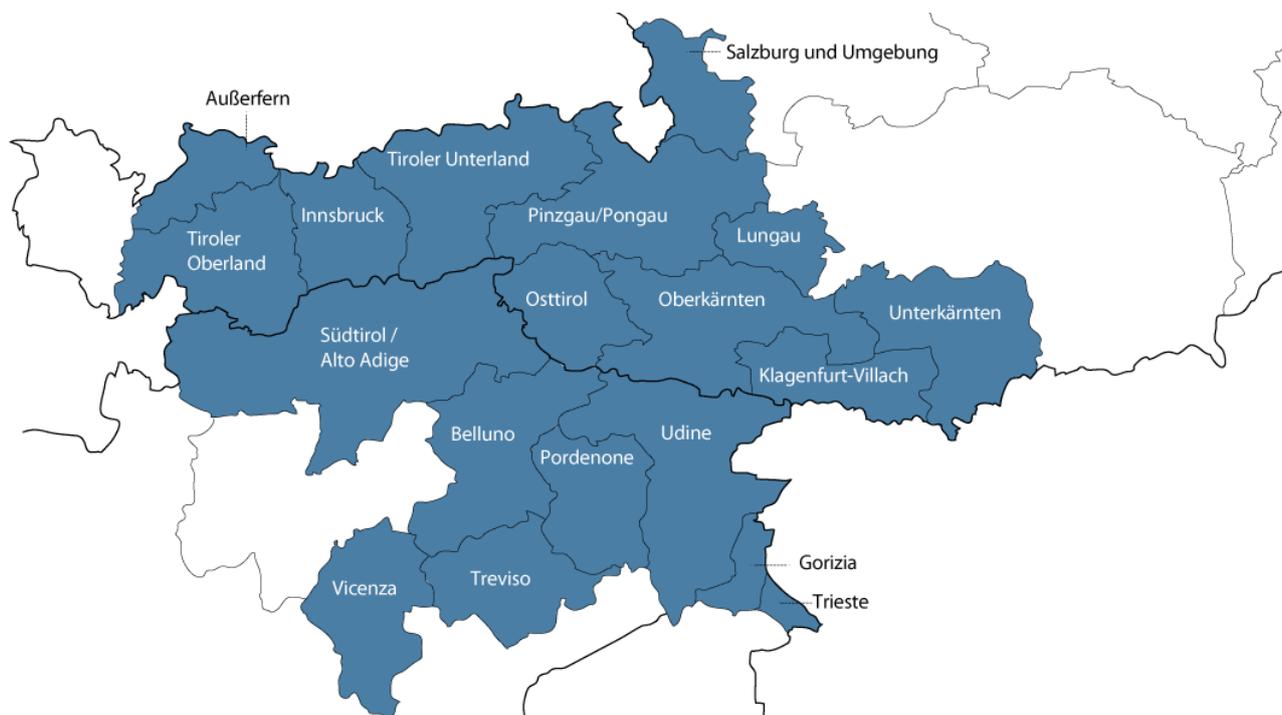
1.1 Programmgebiet

Mit einer Fläche von mehr als 50.000 km² und einer Bevölkerung von mehr als 5,5 Millionen Einwohnern (im Jahr 2013) erstreckt sich das förderfähige Gebiet des KP Interreg V-A Italien-Österreich im Grenzraum zwischen Italien und Österreich auf insgesamt 19 Gebiete der NUTS-3-Ebene.

¹ Siehe hierzu das „[Kooperationsprogramm](#)“

Gegenüber den vorangegangenen Programmperioden wurde das Programmgebiet für die Förderperiode 2014-2020 erweitert, indem die ehemaligen Flexibilitätsgebiete als vollwertige Programmregionen in das Programmgebiet aufgenommen wurden.

Zum förderfähigen Gebiet des KP Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 gehören:



1.2 Zusammenarbeit mit Partner außerhalb des Programmgebietes, Art. 20 VO (EU) 1299/2013

Grundsätzlich sollten Projektträger ihren Sitz im Programmgebiet haben und alle Projektaktivitäten im Kooperationsgebiet durchgeführt werden. Der Lead Partner muss auf jeden Fall seinen Rechts- oder Firmensitz im Programmgebiet haben. Die Anforderung des Sitzes im Programmgebiet kann im Fall von Ministerien, Regionen, Ländern und anderen öffentlichen Einrichtungen, welche im Kooperationsgebiet eine territoriale Zuständigkeit haben, als erfüllt betrachtet werden. Diese Einrichtungen können somit auch LP sein. Im Falle von Universitäten, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebietes hat, kann die obengenannte Anforderung nach territorialer Zuständigkeit nicht als erfüllt betrachtet werden und sie daher nicht als LP fungieren.

Eine Zusammenarbeit mit Partnern aus Gebieten außerhalb des Programmgebietes ist möglich, sofern:

- der Gesamtbetrag aller außerhalb des Programmgebiets geförderten Projekte (oder Teilen von Projekten) nicht 20% der Unterstützung aus dem EFRE auf Programmebene übersteigt
- deren Beteiligung eine Qualitätssteigerung für die Partnerschaft und das Projekt bedeutet
- einen begründeten Mehrwert für das Programmgebiet erbringt
- ausnahmslos den Voraussetzungen gemäß Art. 20.2 VO(EU) 1299/2013 entspricht

Sollten im Zuge einer derartigen Zusammenarbeit die Projektaktivitäten außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden und die Ausgaben somit außerhalb des Programmgebiets anfallen, so muss dies ausdrücklich im Projektantrag festgehalten und vom Lenkungsausschuss genehmigt werden. Im Zuge der Projektumsetzung können Ausgaben außerhalb des Programmgebietes nach ausdrücklicher Anfrage von der Verwaltungsbehörde, ggf. nach Konsultation des Lenkungsausschusses genehmigt werden.

1.3 Programmstrategie

Die Strategie des KP Interreg V-A Italien-Österreich wurde zum einen auf der Grundlage der Vorgaben und Ziele von Europa 2020 und der ETZ sowie zum anderen auf der Grundlage einer Analyse der Bedürfnisse, Möglichkeiten, Herausforderungen, Stärken und Schwächen im Programmgebiet in Bezug auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entworfen. Außerdem wurden die Stakeholder sowie auch die Öffentlichkeit in die Ausarbeitung miteinbezogen.

Im Sinne einer strategischen und effizienten Nutzung der für die Erreichung der Ziele von Europa 2020 und der ETZ zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen, wurde von der Europäischen Kommission (EK) ein thematischer Rahmen entworfen, der den ESI-Fonds eine Auswahl an Investitionsbereichen vorgibt. Alle Programme der ESI-Fonds und dementsprechend auch das KP Interreg V-A Italien-Österreich wurden dazu angehalten, jene Maßnahmen, welche sie in der Förderperiode 2014-2020 im ihrem jeweiligen Gebiet unterstützen wollen, diesem thematischen Rahmen zu entnehmen und sich dabei auf einige wenige zu konzentrieren. Gemäß dieser thematischen Konzentration wurden entsprechend der Bedürfnisse des Kooperationsgebietes vier thematische Prioritätsachsen (PA) festgelegt, im Rahmen derer das KP Projekte fördern kann. Jede PA ist gegliedert in eine oder mehrere Investitionsprioritäten (IP), welche die Ausrichtung der PA genauer definiert bzw. definieren und für welche jeweils ein spezifisches Ziel definiert wurde.

Die vier thematischen Prioritätsachsen des KP Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020:



Prioritätsachse 1 – Forschung und Innovation

Investitionspriorität 1a

Thematischer Schwerpunkt

- Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen.
- Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse.

Spezifisches Ziel

Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten durch die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen.

Maßnahmen

- Identifizierung von Synergien und Potenzialen
- Umsetzung von Maßnahmen zum Wissensaustausch
- Investitionen in gemeinsam genutzte Infrastrukturen und Ausrüstungen

Begünstigte

Universitäten, Forschungszentren, Kompetenzzentren, Fachhochschulen und technische Institute, Cluster von Forschungs- und Kompetenzzentren, Technologie- und Innovationsparks, Handelskammern, öffentliche Einrichtungen.

Finanzrahmen

22.150.892,00 Euro für Investitionsprioritäten 1a und 1b zusammen

Leitgrundsätze für Projektauswahl

- Relevanz, Kohärenz und Beitrag des Projekts zum Ausbau der Forschungskapazitäten und des Innovationspotenzials zur Intensivierung des Wissensaustauschs im Programmgebiet.
- Stärkung von nachhaltigen, grenzübergreifenden Forschungs- und Innovationskapazitäten im Bereich der umweltfreundlichen Produktionsprozesse.
- Thematischer Fokus auf gemeinsame Stärkefelder und direkter Bezug zur regionalen Strategien intelligenter Spezialisierung (RIS3).
- Beitrag zu Klimaschutz und Ressourceneffizienz.

Investitionspriorität 1b

Thematischer Schwerpunkt

Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfrigestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.

Spezifisches Ziel

- Förderung der Investitionen im Bereich F&I durch die Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der Innovationsbasis für Unternehmen im Programmgebiet

<p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zum Technologie- und Kompetenztransfer zwischen Unternehmen, Unternehmen und F&I-Einrichtungen sowie F&I-Einrichtungen untereinander • Förderung der Einrichtung und Entwicklung von strukturierten Netzwerken und Clustern
<p>Begünstigte</p> <p>Öffentliche Einrichtungen, Unternehmen (KMU, GU) als Einzelne oder im Verbund, Wirtschaftsverbände, Technologie- und Innovationsparks, Kompetenzzentren, Forschungszentren, Universitäten, außer-universitäre Fachhochschulen, technische Institute, Cluster (Forschungszentren, und/oder Kompetenzzentren, Produktions-, Technologie- und Innovationszentren), Innovationsmittler, Handelskammern.</p>
<p>Finanzrahmen</p> <p>22.150.892,00 Euro für Investitionsprioritäten 1a und 1b zusammen</p>
<p>Leitgrundsätze für Projektauswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein deutlicher Fokus auf die Ausdehnung des Innovationsprozesses durch Cluster- und Netzwerkbildung. • Ausrichtung der Projektziele als auch der Aktivitäten des jeweiligen Projekts mit klarem Bezug auf die im spezifischen Ziel genannten Innovationsbereiche und Stärkenpositionen der Region. • Eine positive Auswirkung auf KMU ist nachweisbar darzustellen. • Den Beitrag zur Verbesserung der Innovationsbasis in Unternehmen, insbesondere KMUs, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Programmraums und der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.



Prioritätsachse 2 – Natur und Kultur

<p>Thematischer Schwerpunkt</p> <p>Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes</p>
<p>Spezifisches Ziel</p> <p>Schutz und Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes</p>
<p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Bio- und Geodiversität • Schutz, Erhalt und sanfte Inwertsetzung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
<p>Begünstigte</p> <p>Öffentliche Einrichtungen, Universitäten, Vereine, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Umweltorganisationen, Verwaltungen von Naturparks und Naturschutzgebieten, KMU, wirtschaftsnahe und touristische Organisationen.</p>
<p>Finanzrahmen</p> <p>24.879.920,00 Euro</p>
<p>Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zum Erhalt von Kultur- und Naturgüter müssen den lokalen Umweltbestimmung entsprechen und die Unversehrtheit des Ökosystems garantieren. • Touristische Angebote müssen mindestens 2 Destinationen umfassen, einer pro Mitgliedsstaat und müssen zur Aufwertung des Natur- und Kulturerbes beitragen.

- Die unterstützten Stätten des Natur- und Kulturerbes müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.



Prioritätsachse 3 – Institutionen

Thematischer Schwerpunkt

Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen.

Spezifisches Ziel

Stärkung der grenzübergreifenden institutionellen Zusammenarbeit in den zentralen Bereichen des Programmgebietes

Maßnahmen

- Abgestimmte Aktivitäten und gemeinsame Maßnahmen der Verwaltungen/öffentlichen Einrichtungen sowie Harmonisierungen vorhandener Normen und Programme
- Gemeinsame Planung und Verwirklichung integrierter Leistungen und Einrichtungen

Begünstigte

Öffentliche Einrichtungen

Finanzrahmen

17.146.804,00 Euro

Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte

- Der Bezug der Aktivitäten auf zentrale grenzübergreifende Bereiche der Programmregion, insbesondere Verkehr, Katastrophenschutz, Bildung und Gesundheit muss aus dem Projektantrag deutlich hervorgehen.
- Der Projektantrag muss Maßnahmen für eine Institutionalisierung oder den Aufbau langfristiger grenzüberschreitender Strukturen/Kooperation beinhalten, um eine Nachhaltigkeit der behördlichen Zusammenarbeit zu sichern.
- Die Beteiligung von neuen Partnern ist wünschenswert.



Prioritätsachse 4 – Regionalentwicklung auf lokaler Ebene (CLLD)

Thematischer Schwerpunkt

Investitionen im Zuge der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Entwicklungsstrategien, bzw. CLLD-Ansatz (Community Led Local Development).

Spezifisches Ziel

Förderung der Integration und der lokalen Eigenverantwortung im unmittelbaren Grenzgebiet durch integrierte grenzübergreifende Strategien gemäß dem CLLD-Ansatz

Maßnahmen

- Umsetzung von Kleinprojekte
- CLLD-Management
- Förderung von Projekten zur Diversifizierung der lokalen Wirtschaft in den Grenzregionen

Begünstigte

LAGs und sonstige Begünstigte, die mit der Prioritätenzielsetzung kompatibel sind.

Finanzrahmen

13.126.919,00 Euro

Für jede PA wurden Ergebnis- und Outputindikatoren sowie Leitgrundsätze definiert:

- Die Ergebnisindikatoren quantifizieren die Ziele, die das KP bis 2023 erreichen will. Die einzelnen Projekte tragen indirekt durch die Umsetzung ihrer Vorhaben und Erreichung ihrer jeweiligen spezifischen Projektziele zu den Ergebnisindikatoren bei. Bei der Ausarbeitung der Projektidee sollte daher mitberücksichtigt werden, ob das Vorhaben einen Beitrag zu den leisten kann oder nicht. Im Projektantrag müssen die Ergebnisindikatoren jedoch nicht angegeben werden.
- Die Outputindikatoren quantifizieren die Ziele, die die Projekte bis 2023 erreichen sollen. Die Werte beziehen sich dabei nicht auf die einzelnen Projekte, sondern auf die Gesamtheit aller geförderten Projekte. Da die Projekte direkt zur Erreichung der Outputindikatoren beitragen, müssen sie unbedingt im Projektvorhaben verankert sein und auch im Projektantrag genau angegeben werden. Dabei gilt: Je mehr Outputindikatoren das Projekt anspricht, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es gefördert wird.
- Die Leitgrundsätze für die Projektauswahldienen dienen den Antragstellern als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung der Projektideen. Ihnen muss nicht entsprochen werden, es ist jedoch von Vorteil.

Wie Sie die Indikatoren für Ihr Projekt berechnen, wird im [„Leitfaden zur Berechnung der Indikatorenwerte“](#) beschrieben.

1.4 Finanzplan

Das KP wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus nationalen Mitteln der Partnerstaaten. In der Förderperiode 2014-2020 verfügt das KP über ein Gesamtbudget von 98.380.352 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln der Europäischen Union, bzw. des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 82.238.866 Euro und aus Mitteln der beiden Mitgliedsstaaten in Höhe von 16.141.486 Euro zusammen. **Diese Verteilung betrifft das Gesamtbudget des Kooperationsprogramms und nicht die Finanzierungsanteile der einzelnen Projekte.**

Prioritätsachse	EFRE	nationale Mittel	Ungefähre Aufschlüsselung der nationalen Mittel		Mittel insgesamt
			Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel	
Achse 1 Forschung und Innovation	22.150.892	5.537.723	2.768.861	2.768.862	27.688.615
Achse 2 Natur- und Kultur	24.879.920	4.390.575	2.927.049	1.463.526	29.270.495
Achse 3 Institutionen	17.146.804	3.025.907	2.017.271	1.008.636	20.172.711
Achse 4 CLLD- Regionalentwicklung auf lokaler Ebene	13.126.919	2.316.516	1.544.343	772.173	15.443.435
Achse 5 Technische Hilfe	4.934.331	870.765	870.765	0,00	5.805.096
Gesamt	82.238.866	16.141.486	10.128.289	6.013.197	98.380.352

Den einzelnen Partnern der genehmigten Projekte können EFRE-Fördermittel aus dem Programm Interreg Italien-Österreich im Ausmaß von bis zu 85% der genehmigten zuschussfähigen Kostensumme gewährt werden. Die restlichen Mittel können mit nationalen öffentlichen Fördermitteln und/oder Eigenmitteln abgedeckt werden. Das Ausmaß an zusätzlichen Mitteln (unabhängig ob Eigenmittel oder nationale Fördermittel) wird mit zusätzlichen Punkten prämiert.

Die Finanzierung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des EU-Beihilfenrechts, insbesondere im Hinblick auf die Förderhöhe, genehmigt. Falls die Finanzierung der Projektaktivitäten eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107, Abs. 1 des AEUV darstellt, werden die betreffenden Verfahrens- und substantiellen Bestimmungen des Beihilfenrechts angewandt (Beihilfen, die aufgrund der an die EK notifizierten und von der EK genehmigten Regelungen gewährt wurden, von der Notifizierungspflicht freigestellte Regelungen und De-Minimis Regelungen).

1.5 Programmbehörden

Um ein effizientes Management und eine erfolgreiche Umsetzung des KP zu gewährleisten, verfügt das Programm über nachstehend angeführte Organisationsstrukturen.

Begleitausschuss – BA

Im Begleitausschuss sind die Mitgliedstaaten, die Umweltbehörden, die Bescheinigungsbehörde, die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Chancengleichheit und der Lokalkörperschaften sowie alle Programmregionen vertreten. Die EK hat eine beratende Funktion im Begleitausschuss. Den Vorsitz führt die VB.

Grundlegende Aufgabe des BA ist es, die Wirksamkeit und die Qualität der Durchführung des KP zu sichern. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Genehmigung der Bewertungskriterien und die periodische Bewertung der Fortschritte der Programmumsetzung unter Berücksichtigung der Erreichung der spezifischen Programmziele. Für die Projektauswahl hat der BA in seiner konstituierenden Sitzung einen LA beauftragt.

→ Siehe hierzu die „[Geschäftsordnung des Begleitausschusses](#)“

Lenkungsausschuss – LA

Der LA setzt sich aus Vertretern der Programmregionen, der Mitgliedstaaten und der sozi-ökonomischen Partnerschaft zusammen; die EK hat Beobachterstatus. Er entscheidet über die Bewertung und Auswahl der förderfähigen Projekte. Zudem unterstützt und berät der LA die VB bei der Durchführung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

Prüfbehörde – PB

Die PB prüft in der Kontrolle zweiter Ebene (SLC) die Gewährleistung einer effizienten Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems des KP und stellt sicher, dass die Prüfaktivitäten von VB, bzw. der zuständigen regionalen Kontrollinstanzen und BB anhand von Stichproben durchgeführt werden, die für die Überprüfung der erklärten Ausgaben angemessen sind und internationalen Standards entsprechen.

Die Aufgaben der PB übernimmt für das KP Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 die „Prüfbehörde für EU-Förderungen“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol. Sie wird von einer Gruppe von Finanzprüfern unterstützt.

Verwaltungsbehörde – VB

Die VB trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung, die Umsetzung und das Monitoring des KP und fungiert als Schnittstelle zwischen der EK und den Programmregionen. Darüber hinaus schließt die VB den Interreg-Fördervertrag mit den LP der finanzierten Projekte ab.

Im Rahmen des KP Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 übernimmt das Amt für europäische Integration der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Funktion der VB.

Bescheinigungsbehörde – BB

Die BB erstellt die bescheinigten Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge und übermittelt diese an die EK und führt Buch über die wieder einzuziehenden Beträge. Des Weiteren nimmt sie die Zahlungen der EK entgegen und leistet die Zahlungen der EFRE Mittel an die begünstigten Projektpartner.

Die Funktion der BB übernimmt im Rahmen des KP Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Regionale Koordinierungsstellen – RK

In jeder Programmregion gibt es eine RK, die als Bindeglied zwischen den grenzübergreifend agierenden Behörden und den Begünstigten in den jeweiligen Regionen fungieren. Sie sind somit die erste Anlaufstelle für potentielle Antragsteller.

Die RK unterstützen die VB im Rahmen der Informations- und Publicitätsmaßnahmen in den jeweiligen Partnerregionen, überprüfen die Synergien der Projekte mit den Landes- und Regionalpolitiken und -strategien, unterstützen als regionale Experten das GS bei der Bewertung der Projekte hinsichtlich der grenzübergreifenden Auswirkungen und garantieren die Einrichtung und ordnungsgemäße Durchführung des Systems zur Kontrolle der von den Begünstigten erklärten Ausgaben, der sogenannten First Level Control (FLC). Auf österreichischer Seite sind die RK auch verantwortlich für die nationale Kofinanzierung.

Gemeinsames Sekretariat – GS

Das GS ist am Sitz der VB eingerichtet und unterstützt alle Programmbehörden und -ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

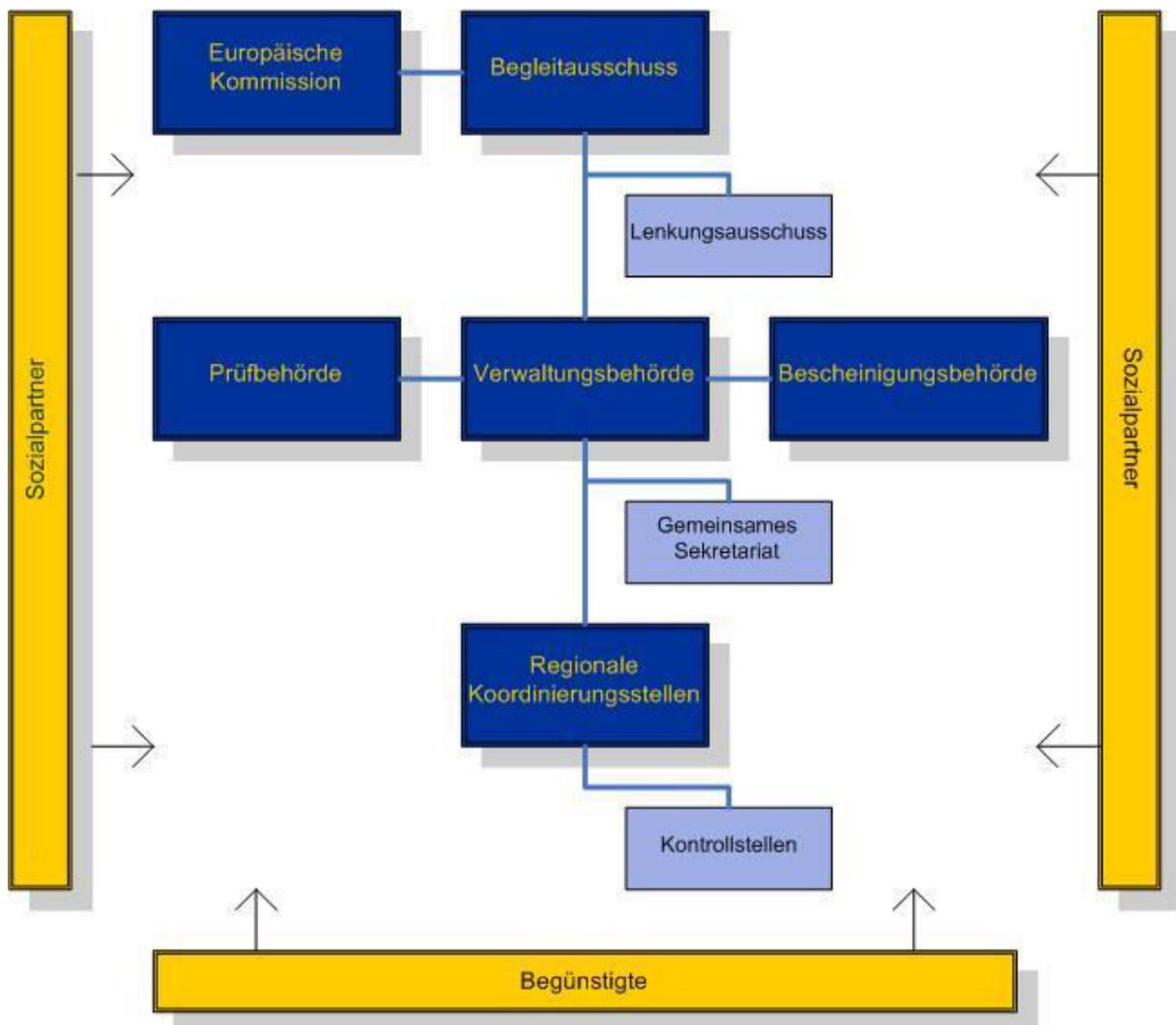
Das GS arbeitet standardisierte Formulare und Modelle sowie die Vorlagen für die programmbezogenen Verträge aus, organisiert und koordiniert die Aufrufe zur Projekteinreichung und ist Einreichstelle für die Projektanträge. Des Weiteren fallen in seine Zuständigkeit die Erstellung und Umsetzung des Kommunikationsplanes, die Bewertung der eingereichten Projektanträge und Erarbeitung einer diesbezüglichen Empfehlung an den LA, die Verwaltung des Monitoringsystems (MS) und Ausarbeitung der Jahresberichte und aller weiteren für die Umsetzung des Programms notwendigen Berichte und Maßnahmen.

Das GS fungiert weiters in Zusammenarbeit mit den RK als Anlaufstelle für die Projektträger in Zusammenhang mit verwaltungstechnischen Angelegenheiten der Projektumsetzung, die insbesondere das Berichtswesen und die Inhalte des Interreg-Fördervertrages betreffen. Zudem überprüft das GS die

Zahlungsanträge und Projektfortschrittsberichte der LP der Projekte, welche dann für die Auszahlung durch die BB freigegeben werden.

Kontrollinstanzen – KS

Die Verwaltungskontrolle der Projekte ist regional organisiert: In jeder Partnerregion ist eine KS eingerichtet, die die Kontrolle erster Ebene, sprich die Kontrolle der von den Begünstigten getätigten und zur Rückerstattung angeforderten Ausgaben, übernimmt. Im Rahmen dieser Kontrolle wird gemäß Art. 125, Punkt 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in erster Linie überprüft, ob die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben auch tatsächlich vorgenommen wurden und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen. Dabei führen die Kontrollinstanzen sowohl Verwaltungskontrollen (anhand von Unterlagen) sowie Vor-Ort Kontrollen durch. Die Begünstigten legen den KS in ihrer Region alle Belege über getätigte förderfähige Kosten über das MS des KP „coheMON“ vor. Die KS prüft die Ordnungsmäßigkeit aller Ausgaben und erstellt einen entsprechenden Prüfbericht.



2. Projektentwicklung

Gefördert werden im Rahmen des KP Interreg V-A Italien-Österreich nur jene Projekte, welche einen grenzüberschreitenden Charakter aufweisen und einen grenzüberschreitenden Mehrwert für das gesamte Programmgebiet erbringen. Dementsprechend müssen an jedem geförderten Projekt mindestens zwei Begünstigte beteiligt sein – jeweils einer aus jedem der beiden Mitgliedsstaaten des KP Interreg V-A Italien-Österreich. Ausnahmen zu diesem Grundsatz werden im Abschnitt 2.3 näher erläutert.

Die Anzahl der am Projekt teilnehmenden Partner sollte sich nach den Zielsetzungen des Projektes und der Management- und organisatorischen Kapazitäten des LP richten. Alle am Projekt beteiligten Begünstigten bzw. Projektpartner (PP) müssen die notwendigen rechtlichen, finanziellen und operationellen Voraussetzungen haben, um ihre Aufgabe bei der Projektumsetzung wahrnehmen zu können. Außerdem sollten im Sinne einer erfolgreichen Partnerschaft nur Begünstigte am Projekt beteiligt werden, die über jenes Fachwissen und jene Erfahrung verfügen, die für die Erreichung der Ergebnisse des Projektes relevant sind.

Wie im Kapitel 1.3 (S. 7) bereits angesprochen, gelten für jede der vier thematischen Achsen unterschiedliche Vorgaben zur Beteiligung.

2.1 Grundprinzipien der Projektpartnerschaft

Alle vom KP geförderten Projekte beruhen auf dem sogenannten Lead Partner Prinzip. Der LP übernimmt im Namen aller anderen PP die Gesamtverantwortung für die korrekte Verwaltung und Umsetzung des Projekts und fungiert als Bindeglied zwischen PP und Programmbehörden sowie innerhalb der Partnerschaft. Die Art der Zusammenarbeit zwischen LP und PP einschließlich der Pflichten und Rechte aller PP werden in einem Partnerschaftsvertrag klar und eindeutig festgelegt, zwecks einer erfolgreichen Umsetzung des Projektes. Dieser Partnerschaftsvertrag, der zwischen allen Projektteilnehmern abgeschlossen wird, ist im Rahmen der Antragstellung zusammen mit dem Projektantrag einzureichen. In erster Linie dient dieser Vertrag der Sicherung der Qualität des Projektes und der Erreichung der festgelegten Ziele sowie andererseits auch der Absicherung der im Interreg-Fördervertrag eingegangenen Verpflichtungen vonseiten des LP gegenüber seinen PP.

Der LP hat folgende Aufgaben:

- Er erstellt, zusammen mit den anderen Partnern, eine Vereinbarung, die Bestimmungen enthält, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel gewährleisten sowie Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

- Bei Genehmigung des Projektes unterzeichnet der LP den Interreg-Fördervertrag mit der VB.
- Er trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projektes.
- Er stellt sicher, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens tatsächlich angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen PP vereinbart wurden und dem Interreg-Fördervertrag entsprechen.
- Er stellt sicher, dass die anderen PP den Gesamtbetrag der Beiträge aus den Fonds so schnell wie möglich und in vollem Umfang erhalten. Der den anderen PP zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

Alle am Projekt beteiligten PP verpflichten sich zur Wahrung folgender Prinzipien:

- Alle PP tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die PP legen die Projektumsetzung gemeinsam fest, sprich das gemeinsame Ziel, die Ergebnisse, das Budget, den Zeitplan und die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die PP bringen ihr gemeinsames Fachwissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen ein und definieren gemeinsamen ihre Erwartungen an das Projekt.
- Jeder PP koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zwischenzielen und die Bewältigung unerwarteter Schwierigkeiten.
- Jeder PP ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt. Die PP arbeiten im Rahmen eines Workpackages (WP) zusammen. Üben die PP einzelne Tätigkeiten selbstständig aus, müssen diese einer gemeinsamen Zielsetzung folgen und in ein gemeinsames Resultat münden.

Sollten Sie noch auf der Suche sein nach einem PP für Ihr Vorhaben sein, nutzen Sie gerne das Partnersuche-Forum auf der [Programmwebsite](#). Diese Online-Plattform ermöglicht es, durch einen gezielten Informationsaustausch, die eigenen Kompetenzen und Ideen vorzustellen und gleichzeitig das gewünschte Anforderungsprofil des PP zu kommunizieren sowie Kontakte zum Nachbarstaat aufzubauen. Hilfestellung bei der Partnersuche leisten jedoch auch die RK und das GS, an welche Sie sich ebenfalls gerne wenden können.

2.2 Exkurs: Was versteht man unter "öffentlicher Verwaltung" und "Einrichtung öffentlichen Rechts"?

Unter öffentlicher Verwaltung versteht man die Gesamtheit der Einrichtungen, die die administrativen Funktionen des Staates wahrnehmen. Der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt sind die sog. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“, auch wenn sie die Form privater Rechtssubjekte annehmen. Auch diese Einrichtungen müssen demnach die für die öffentlichen Rechtssubjekte vorgesehenen Bestimmungen beachten, solange sie Verwaltungstätigkeiten ausüben. Dies gilt auch im Rahmen öffentlicher Aufträge.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Punkt 4 der Richtlinie Nr. 24/2014 bezeichnet der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die Definition der Einrichtungen des öffentlichen Rechts erfolgt unabhängig von der formellen Einordnung des Rechtssubjektes als öffentlich oder privat. Somit kann auch eine Körperschaft in einer privatrechtlichen Form, wie beispielsweise eine Gesellschaft, als Einrichtung des öffentlichen Rechts qualifiziert werden.

2.3 Besondere Formen der Projektpartnerschaft

Neben der in Abschnitt 2.2 beschriebenen Partnerschaft, sind auch einige besondere Formen der Partnerschaft zulässig. Diese werden im Folgenden erläutert:

Assoziierter Partner: Assoziierte Partner unterstützen das Projekt, bzw. die Partnerschaft von außen indem sie ihr Know-how und ihren Zugang zu relevanten Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus unterstützen sie die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts unter den Zielgruppen. Sie erhalten keine direkte Finanzierung aus dem Programm, auch können ihre Tätigkeiten nicht mit den Fördermitteln finanziert werden, die einem begünstigten Projektpartner zugesprochen

wurden. Die Tätigkeiten und Rolle der assoziierten Partner können im Projektantrag im Monitoringsystem "coheMON" in einem beschreibenden Feld angeführt werden.

EVTZ: Ein EVTZ kann alleiniger Begünstigter bzw. Partner eines Projektes sein. Dies, da ein EVTZ aufgrund seiner Zusammensetzung aus Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Teilnehmerländern bereits alle Kooperationskriterien erfüllt.

2.4 Kooperationskriterien

Die Zuweisung von EFRE-Mitteln für ein Projekt im Rahmen des KP ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Zusammenarbeit aller am Projekt beteiligten Begünstigten auf mindestens die beiden ersten plus ein weiteres der folgenden vier angeführten Kooperationskriterien basieren, wobei jeweils sämtliche der angeführten Unterkriterien erfüllt sein müssen.

Gemeinsame Ausarbeitung

- Alle PP aus Italien und Österreich tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die PP legen die Projektumsetzung fest, sprich das gemeinsame Ziel, die Ergebnisse, das Budget, den Zeitplan und die Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die PP bringen ihr gemeinsames Fachwissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen ein sowie identifizieren ihre gemeinsamen Erwartungen an das Projekt.
- Der Projektantrag weist auf Partnerschaftstreffen für die Vorbereitung des Projektes hin.

Gemeinsame Durchführung

- Der LP trägt die Gesamtverantwortung und die Koordinierung für das Projekt, aber alle PP sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Jeder PP koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zwischenzielen und die Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten.
- Jeder PP ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt. Die PP arbeiten gemeinsam innerhalb der gleichen WP zusammen oder aber üben einzelne Tätigkeiten auch selbstständig aus. Diese müssen aber dieselbe Zielsetzung haben und in ein gemeinsames Resultat münden.
- Die Mehrheit der Aktivitäten wird nicht von einem einzelnen PP oder nur in einem Mitgliedstaat durchgeführt.

Gemeinsames Personal

- Alle PP verfügen über für das Projekt zuständiges Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs.
- Das Personal arbeitet im Sinne der gemeinsamen Durchführung des Projektes zusammen.
- Alle Mitarbeiter im Projekt koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Unnötige Doppelfunktionen bei unterschiedlichen PP sind zu vermeiden (z.B. nur ein Projekt Manager für das gesamte Projekt). Die Funktionen der PP ergänzen sich miteinander.

Gemeinsame Finanzierung

- Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit den Partnern gemäß deren Aufgabenbereiche.
- Das Budget beinhaltet die Tranchen pro Jahr und Aufgabenbereiche.
- Grundsätzlich leisten alle PP einen Finanzierungsanteil.
- Falls die Zahlungen auf das Konto des LP überwiesen werden, ist dieser für die Verwaltung und Verteilung dieser Fonds und deren Abrechnung verantwortlich.

2.5 Projektdauer

Die Projektdauer erstreckt sich von Projektbeginn bis Projektende. Der Projektbeginn kann frühestens mit der Einreichung erfolgen. Das Projektende ist projektspezifisch festzulegen und liegt spätestens 30 Monate nach der Protokollierung des unterzeichneten Interreg-Fördervertrages, sofern im Aufruf nicht anders angegeben. Dieser Interreg-Fördervertrag zwischen VB und LP wird in der Regel 4-5 Monate nach Ende des Aufrufes ausgestellt. Letztmöglicher Termin für den Projektabschluss ist der 31. Dezember 2023.

Bei der Festlegung des Projektendes ist darauf zu achten, dass bis zu diesem Datum alle Tätigkeiten umgesetzt und alle Leistungen erbracht worden sein müssen (auch jene, die in der Abschlussphase des Projekts noch Kosten erzeugen könnten), um die Förderfähigkeit zu gewährleisten. Die Ausstellung der Rechnungen und deren Begleichung muss bis spätestens 3 Monaten nach dem Datum des Projektendes erfolgt sein.

2.6 Projektbudget

Das Gesamtkostenbudget der im Rahmen des KP geförderten Projekte soll – falls im Aufruf nicht anders angegeben – einen Maximalbetrag von 1.000.000 Euro EFRE-Mittel nicht überschreiten. Bei der Erstellung des jeweiligen Projektbudgets ist im Besonderen auf ein optimales Verhältnis zwischen den

Projektkosten und eventuellen Projekteinnahmen, den Projektaktivitäten und den zu erwartenden Ergebnissen des Projektes sowie zwischen den Projektkosten und dem Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele des Programms zu achten. Die Beteiligung mit zusätzlichen Mitteln, bzw. Eigenmitteln, also allen Mitteln, die nicht aus dem EFRE bereitgestellt werden, wird in der Bewertungsphase mit einer höheren Punktevergabe entsprechend der Höhe dieser Mittel prämiert. Details dazu sind im Dokument „[Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte](#)“ auf der Programmhauptseite verfügbar.

Begründungen für eventuelle Überschreitungen der vorgeschriebenen Untergrenzen bzw. Obergrenzen für Budget und Projektdauer müssen im Projektantrag angeführt werden. Sollten sich im Lauf der Umsetzung des Projekts Änderungen hinsichtlich der Projektlaufzeit oder des Projektbudgets als notwendig erweisen, müssen diese bei der VB, bzw. dem GS beantragt werden. Dem Änderungsantrag muss eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung zur Notwendigkeit der Änderung beigefügt werden.

2.7 Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Höhe der Fördermittel wird aus den förderfähigen Projektkosten der PP des Programmgebietes berechnet. Die Projekte werden gemäß Gesamtkostenprinzip gefördert, was bedeutet, dass sich der Fördersatz aus EFRE-Mitteln in Höhe von bis zu 85% und anderen zusätzlichen Mitteln zusammensetzt.

Die angefallenen Kosten sind frühestens ab Einreichung des Projektantrages und bis zum Projektende laut genehmigten Projektantrag förderfähig. Demgemäß sind auch jene Kosten förderfähig, welche noch vor der Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrages, jedoch nach Einreichung des Projektantrages, anfallen. Diese Kosten sind allerdings nur dann förderfähig, wenn das Projekt genehmigt wird.

Auch Vorbereitungskosten sind förderfähig, wenn das Projekt genehmigt wird. Es handelt sich dabei um jene Kosten, die im Zeitraum zwischen Veröffentlichung des Aufrufs und der Einreichung getätigt wurden, die Schwelle von 5.000,00 Euro der Projektkosten nicht überschreiten und sich auf externe Dienstleistungen und Reise- und Unterbringungskosten beschränken. Dieser Betrag von 5.000 Euro versteht sich auf Projektebene und als Gesamtsumme aus EFRE-Förderung, nationaler Kofinanzierung und Eigenmitteln. Diese Summe kann auf die einzelnen Projektpartner je nach Bedarf aufgeteilt werden. Die Summe beinhaltet zudem die Mehrwertsteuer. Die Vorbereitungskosten müssen im Antragsformular (coheMON) angegeben werden.

Im KP sind die Kosten eines Projektes in folgende Kostenkategorien² unterteilt: Personalkosten, Büro- und Verwaltungsausgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen.

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen bezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die für die Benutzung von Infrastrukturen, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Nettoeinnahmen vermindern die zuschussfähigen Gesamtausgaben und damit auch den Förderbetrag. Sie sind ex-ante zu ermitteln und von den förderfähigen Ausgaben des Vorhabens – ggf. anteilig – vorab abzuziehen. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, haben die Bestimmungen lt. Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und die Bestimmungen lt. Art. 15-19 der delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 zu berücksichtigen.

Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe dar, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig vom Begünstigten getragen. Sie ist nur in dem Ausmaß förderfähig, in dem sie vom Begünstigten nicht zurückgefordert werden kann.

Im Sinne der programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln (Kapitel 3.3) sind Reisekosten gemäß den geltenden nationalen bzw. regionalen Regelungen oder im Falle von öffentlichen Begünstigten gemäß den verwaltungsinternen Vorschriften der betreffenden Einrichtung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berechnen. Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets sind förderfähig, wenn sie im genehmigten Projektantrag angegeben oder ausdrücklich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden, Vorteile für das Programmgebiet bringen, unter 20% der gesamten Programmmittel liegen und von den Programmbehörden kontrolliert werden können (vgl. Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1299/2013). Dies gilt auch für Reise- und Verpflegungskosten, die am Ort einer Veranstaltung oder einer Maßnahme außerhalb des Programmgebiets anfallen. Kosten der An- und Rückreise, bzw. vom Ort außerhalb des Programmgebiets, gelten hingegen nicht als Kosten außerhalb des Programmgebiets. Sollten Reiskosten außerhalb des Programmgebiets anfallen, wird empfohlen, dass sich der betroffene Projektpartner an die für ihn zuständige Regionale Koordinierungsstelle wendet, um eine erste Einschätzung der Zweckmäßigkeit einzuholen. Nach positiver Einschätzung informiert der Projektpartner seinen Lead Partner, der einen schriftlichen Antrag um Genehmigung per E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat sendet. Die Verwaltungsbehörde wird daraufhin den Partner und den Lead Partner schriftlich über die Entscheidung informieren.

→ Siehe hierzu die „[Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln](#)“ und die „[Frequently Asked Questions](#)“

² Die ersten 5 Kostenkategorien laut delegierter VO (EU) 481/2014, die 6. Kostenkategorie wurde programmspezifisch festgelegt.

2.8 Was bedeutet es, wenn eine Förderung beihilferelevant ist?

Projektanteile von Projektpartnern, die im Sinne des europäischen Beihilferechts beihilferelevant sind, werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere den jeweils gültigen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, der De-minimis-Verordnung oder gegebenenfalls einer Einzelnotifizierung, festgestellt ist. Zur Klärung der Beihilfenrelevanz muss der Begünstigte eine Erklärung über den Rechtsstatus, eine Erklärung zur Beihilfenrelevanz sowie alle sonstigen im Aufruf vorgesehenen Dokumente vorlegen.

Eine Beihilferelevanz besteht, wenn alle Merkmale im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind: "Soweit in den Verträgen nicht anders bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen".

Gemäß geltender Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes wird als Unternehmen jedes Subjekt bezeichnet, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und im (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern Güter oder Dienstleistungen anbietet. Die Qualifizierung des Unternehmensbegriffes erfolgt unabhängig von der juristischen Natur des Subjektes und auch unabhängig davon ob ein Unternehmen zur Gewinnabsicht gegründet wurde. Demnach umfasst dieser Begriff alle privaten und öffentlichen Unternehmen und die Gesamtheit ihrer „Produktionen“ sowie auch Vereine ohne Gewinnabsicht; das begünstigte Subjekt muss jedoch effektiv eine Wirtschaftstätigkeit ausführen, die auf die Herstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen ausgerichtet ist.

Ist eine Förderung beihilferelevant, kann sie nur in Anwendung eines bestimmten Beihilferegimes (de minimis, AGVO – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder Ermächtigungs- oder Freistellungsregelung der Bezugsverwaltung des jeweiligen Projektträgers) gewährt werden. Die entsprechende Entscheidung kann erst im Zuge der Projektbewertung erfolgen nach Beurteilung der von jedem einzelnen Projektpartner vorgelegten ergänzenden Unterlagen und des Projektantrages.

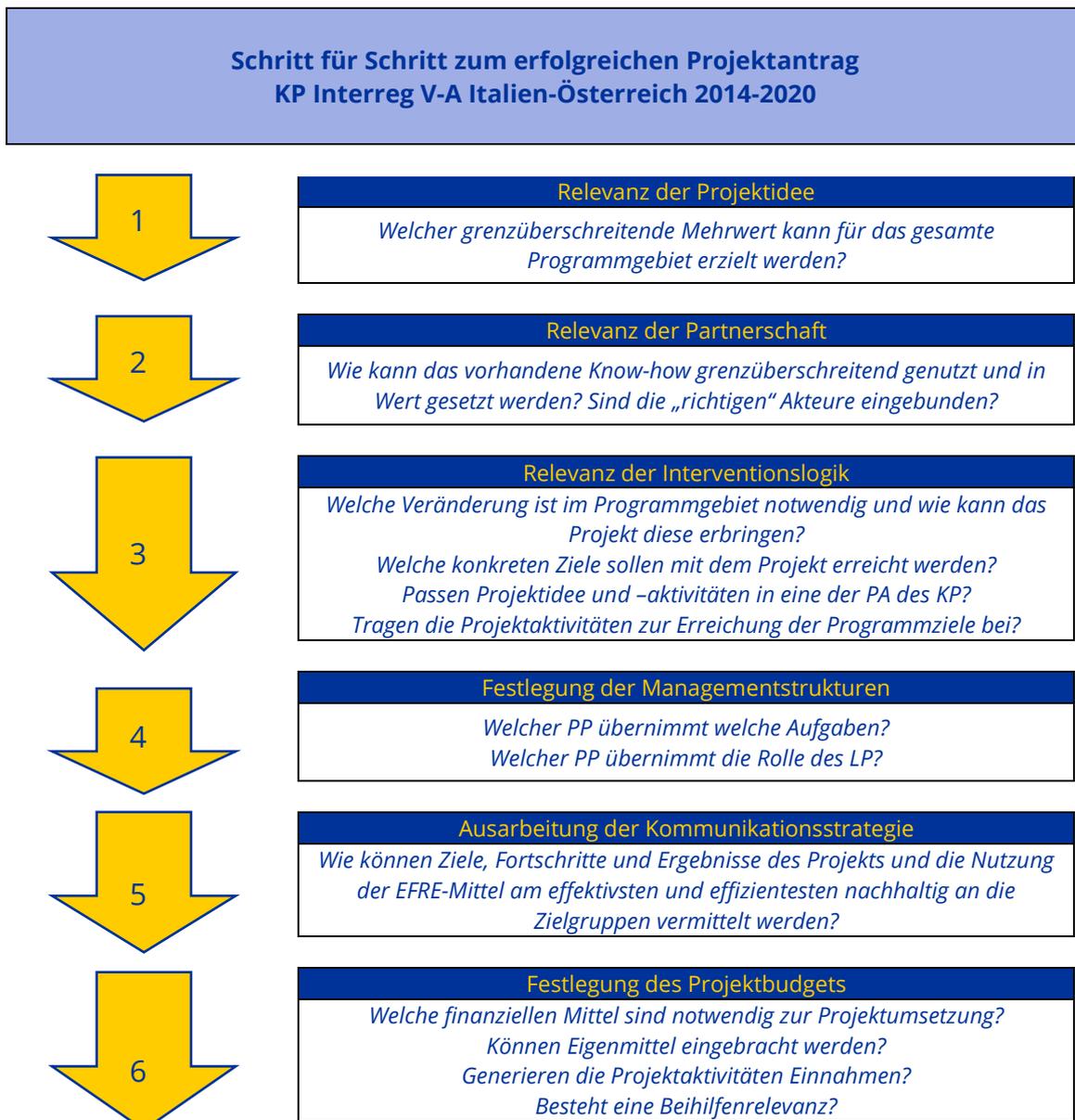
Eine Überprüfung der Beihilferelevanz hängt zudem von den jeweiligen Projektaktivitäten ab. Die Definition als beihilferelevantes Unternehmen erfolgt nämlich im Hinblick auf die spezifische Tätigkeit: Sollte ein Subjekt sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, wird es demnach lediglich im Hinblick auf die Ersteren als Unternehmen qualifiziert.

Im Zuge der Projektberatung kann, falls möglich, eine indikative Hilfestellung zum beihilferechtlichen Aspekt des Projekts gegeben werden. Dazu müssen der regional zuständigen Koordinierungsstelle die ausgefüllten ergänzenden Unterlagen und das technische Datenblatt übermittelt werden.

2.9 Projektplanung

Die Entwicklung eines Projektvorschlages ist, vor allem im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit, gründlich zu planen und es empfiehlt sich daher, alle Informationen bezüglich der inhaltlichen und administrativen Voraussetzungen für die Projekteinreichung noch vor der Ausarbeitung des Projektantrags einzuholen, um zum einen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und zum anderen die Chancen auf eine tatsächliche Genehmigung und damit eine finanzielle Förderung des Vorhabens zu erhöhen. Bereits bei der Entwicklung Ihres Projektvorschlages sollten Sie alle zur Verfügung stehenden Programmdokumente, im Besonderen aber das Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich, die „[Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln](#)“, die „[Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte](#)“ und den Aufrufertext, genau lesen.

Stellen Sie sich auf Ihrem Weg von der Projektidee zum Projektantrag zunächst folgende Fragen:



ad) Relevanz der Projektidee

Das Kooperationsprogramm fördert nur Projekte, die durch die Zusammenarbeit der Projektpartner einen grenzüberschreitenden und nachhaltigen Mehrwert über geografische, institutionelle und organisatorische Grenzen hinweg für die gesamte Programmregion erbringen können. Dabei sollen bilateral bisher nicht ausgeschöpfte Potenziale gefördert werden, um zusätzliche Wertschöpfungseffekte für die nachhaltige Entwicklung der Programmregion auf beiden Seiten der Grenze zu generieren, den regionalen Wissens- und Know-how-Transfer zu erweitern und intensive Kontakte zwischen den Akteuren zu schaffen.

ad) Relevanz der Partnerschaft

Die Qualität eines Projektes im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hängt ganz wesentlich von der Qualität seiner Partnerschaft ab. Eine gute Partnerschaft bündelt alle für die Erreichung der gesetzten Projektziele notwendigen Kompetenzen und Sachkenntnisse und setzt diese in einem Verhältnis ehrlichen und regen Austausches in Wert, um darüber neue Kompetenzen und neues Wissen mit einem gesteigerten Mehrwert für alle Beteiligten sowie auch für Dritte zu generieren. Dementsprechend ist die Bereitschaft aller PP zu einem kontinuierlichen, ehrlichen und nachhaltigen Austausch von Meinungen, Know-how und Best-Practice-Modellen unerlässlich für den Erfolg eines grenzüberschreitenden Kooperationsprojektes.

Stellen Sie außerdem sicher, dass

- die Partnerschaft ausgewogen ist im Sinne der Anzahl der beteiligten Akteure auf beiden Seiten der Grenze, der Aufteilung der Aufgaben und Verantwortung und der zugesprochenen Budgets.
- der Umfang der Partnerschaft verwaltbar ist.
- alle PP mit dem nötigen Engagement und der nötigen Bereitschaft in die Partnerschaft gehen.
- am Projekt nur Akteure teilnehmen, die relevant sind zur Erreichung der Projektziele (inhaltlich, geografisch, etc.).
- am Projekt nur Akteure teilnehmen, deren Interessen eng verbunden sind mit den Zielen und geplanten Aktivitäten des Projekts und auch in der Lage sind, starke Verbindungen zu den Zielgruppen anzusprechen.
- Akteure, welche die Projektergebnisse und -outputs umsetzen können zielorientiert miteinbezogen werden und über die hierfür notwendigen Kompetenzen verfügen.
- Entscheidungsträger (bsp. Ministerien) entweder direkt miteinbezogen werden, wo es notwendig ist, oder unmittelbar erreicht werden können.
- je nach Bedarf Experten (bsp. Universitäten, Forschungseinrichtungen) als Quellen von Wissen und Know-how miteinbezogen werden.

- Partner außerhalb des Programmgebiets nur in begründeten Ausnahmefällen am Projekt beteiligt werden. Ihre Beteiligung sollte einen klaren Vorteil für das gesamte Programmgebiet haben und den Wert der Partnerschaft steigern.

ad) Relevanz der Interventionslogik

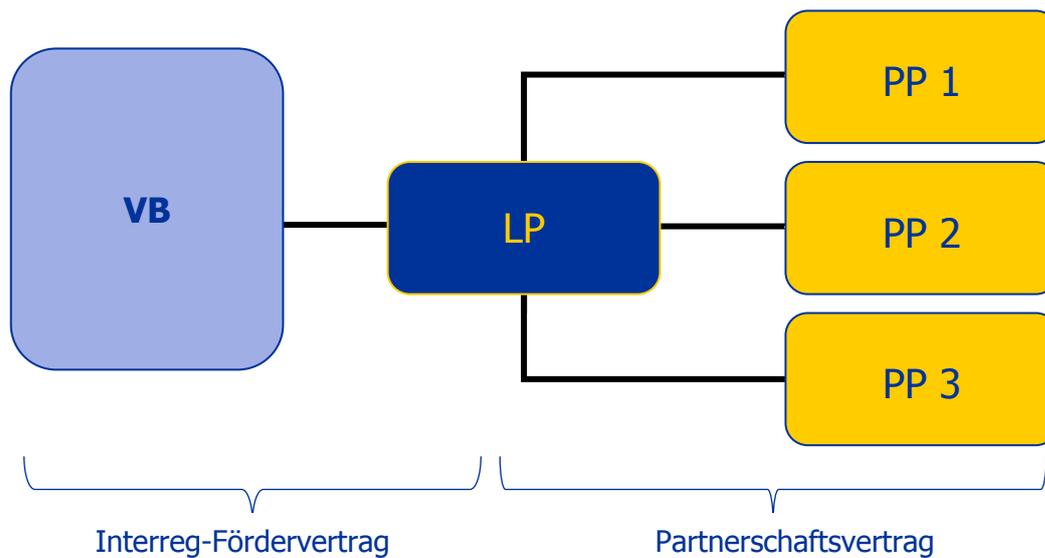
Jedes Projekt muss klar und eindeutig darlegen welchen grenzüberschreitenden Mehrwert es dem gesamten Programmgebiet einbringt, welche grenzüberschreitend gemeinsamen Herausforderungen und/oder Bedürfnisse es aufgreift und welche Veränderung es diesbezüglich für das gesamte Programmgebiet bewirkt.

In der Programmperiode 2014-2020 wird ein gesteigerter Wert gelegt auf die Ergebnisorientierung der Programme und Projekte gelegt. Demgemäß muss allen geförderten Projekten eine besondere Interventionslogik zu Grunde liegen, aus welcher die angestrebte Veränderung klar und eindeutig hervorgeht. Zur Ausarbeitung einer solchen Interventionslogik muss zunächst die zu verändernde Situation, bzw. das Bedürfnis oder die Herausforderung klar definiert werden samt Klärung der ihr zugrundeliegenden Ursachen. Daraus ergibt sich in einem zweiten Schritt die Definition der Veränderung, die im Rahmen des Projektes durch die Umsetzung der geplanten Projektaktivitäten erzielt werden soll. Freilich müssen auch eben diese Projektaktivitäten klar und eindeutig definiert werden und aufgezeigt, bzw. begründet werden, wie anhand jeder einzelnen Aktivität samt Outputs die angestrebte Veränderung erreicht werden kann.

ad) Festlegung der Managementstrukturen

Wie bereits im Kapitel 2.1 (S. 16) erläutert, müssen alle genehmigten Projekte des KP auf das Lead Partner Prinzip fußen. Diesem Prinzip gemäß wählen alle am Projekt beteiligten Partner unter sich einen Lead LP, welcher die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des gesamten Projekts übernimmt, also sowohl für die Erreichung der Projektziele, als auch hinsichtlich der administrativen Abwicklung auf Programmebene, als auch in Bezug auf das interne Management der Projektaktivitäten und der internen Koordination und Kommunikation zwischen den PP.

Um den Verantwortungen des LP gegenüber den PP und gegenüber den Programmbehörden eine rechtliche Grundlage zu geben, unterzeichnet der LP einen Partnerschaftsvertrag mit allen am Projekt beteiligten PP und einen Interreg-Fördervertrag mit der VB den KP.



ad) Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie

Wenngleich Sie nicht dazu verpflichtet sind, kann es bei der Planung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen von Vorteil sein, eine Kommunikationsstrategie für das Projekt auszuarbeiten. Sie hilft Ihnen einen Überblick zu schaffen und zu halten über die Ziele Ihrer Kommunikationsmaßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg. In erster Linie sollten Sie mit Ihren Kommunikationsmaßnahmen die nachhaltige Bekanntmachung der Inhalte, Fortschritte und Ergebnisse des Projekts anstreben. Darüber hinaus sollten Sie über die Förderung durch den EFRE und das Programm aufmerksam machen. Freilich können Sie noch weitere Ziele verfolgen, diese sollten stets klar, begründet und messbar sein. Ausgehend von Ihren Kommunikationszielen definieren Sie Ihre Zielgruppen und Kommunikationsmaßnahmen.

Eine Kommunikationsstrategie sollte in diesem Sinne folgende Inhalte umfassen:

- Bestimmung der Kommunikationsziele
- Bestimmung der Zielgruppen
- Bestimmung von geeigneten Kommunikationsmaßnahmen, zur Erreichung der Kommunikationsziele und Zielgruppen
- Bestimmung des Budgets
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Bewertung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Berichterstattung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen

ad) Festlegung des Projektbudgets

Das Projektbudget muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Effizienz und Effektivität entsprechen. Es wird für jeden PP ein Budgetplan erstellt. Das Projektbudget wird in die auf Programmebene vorgesehenen Kostenkategorien unterteilt.

→ Siehe hierzu „[Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln](#)“

3. Projekteinreichung

3.1 Aufruf

Projekte können nur vom LP nur im Rahmen eines offiziellen Aufrufs bei der VB über das MS des Programms „coheMON“ eingereicht werden. Der Aufruf wird auf der Programmwebsite interreg.net veröffentlicht und bleibt für eine Dauer von jeweils sechs bis acht Wochen geöffnet. Die Voraussetzungen für die Einreichung von Projekten und die dafür benötigten Unterlagen werden für jeden Aufruf gesondert festgelegt und im entsprechenden Aufruftext klar definiert.

3.2 Monitoringsystem „coheMON“

Die Antragstellung wird elektronisch über das Monitoringsystem des Programms „coheMON“ durchgeführt, wo der Projektantrag ausgefüllt wird. Hierfür müssen alle am Projekt beteiligten Partner einen Account im „[coheMON](#)“ eröffnen und über eine digitale Unterschrift verfügen.

Der Einstieg in das MS erfolgt über den Link „coheMON“ auf der Homepage der Website interreg.net. Dieser Link führt direkt zum Südtiroler Bürgernetz, von wo aus ein Account erstellt, bzw. in das MS eingestiegen werden kann. Das Projekt wird in allen Phasen, von der Einreichung des Projektantrages bis zum effektiven Projektabschluss, über das MS verwaltet, sowohl vonseiten der Begünstigten – wobei dem LP eine größere Verantwortung zukommt –, als auch vonseiten der Programmbehörden.

→ Siehe hierzu die „[Handbücher coheMON](#)“

3.3 Orientierungsgespräch

Es wird dringend empfohlen sich, dass sich alle PP und LP, vor der Einreichung des Projektantrags und vor Ablauf der Einreichfrist, an die für ihr Gebiet zuständige RK wenden: In einem Orientierungsgespräch wird vonseiten der RK eine erste Einschätzung der Projektidee hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Programmzielen gemäß KP und der Förderfähigkeit gemäß Förderfähigkeitsregeln vorgenommen. Um diesen Bewertungsvorgang transparent und zielorientiert durchführen zu können, sind die Antragsteller dazu verpflichtet, den unter interreg.net abrufbaren Vordruck zur Unterbreitung eines Projektvorschlags, bzw. das „[technische Datenblatt](#)“ in allen Teilen ausgefüllt zum Orientierungsgespräch mitzubringen.

3.4 Projektantrag

Das Projektvorhaben ist im Projektantrag nachvollziehbar zu beschreiben. Er wird samt ergänzenden Unterlagen eingereicht, die jeweils im Aufruf text angegeben und auf der Programmwebsite zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag ist zudem ein von allen PP unterzeichneter Partnerschaftsvertrag als Pflichtunterlage beizufügen. Eine Vorlage dafür steht auf der Programmwebsite zur Verfügung. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet und dem LA nicht zur Bewertung vorgelegt werden.

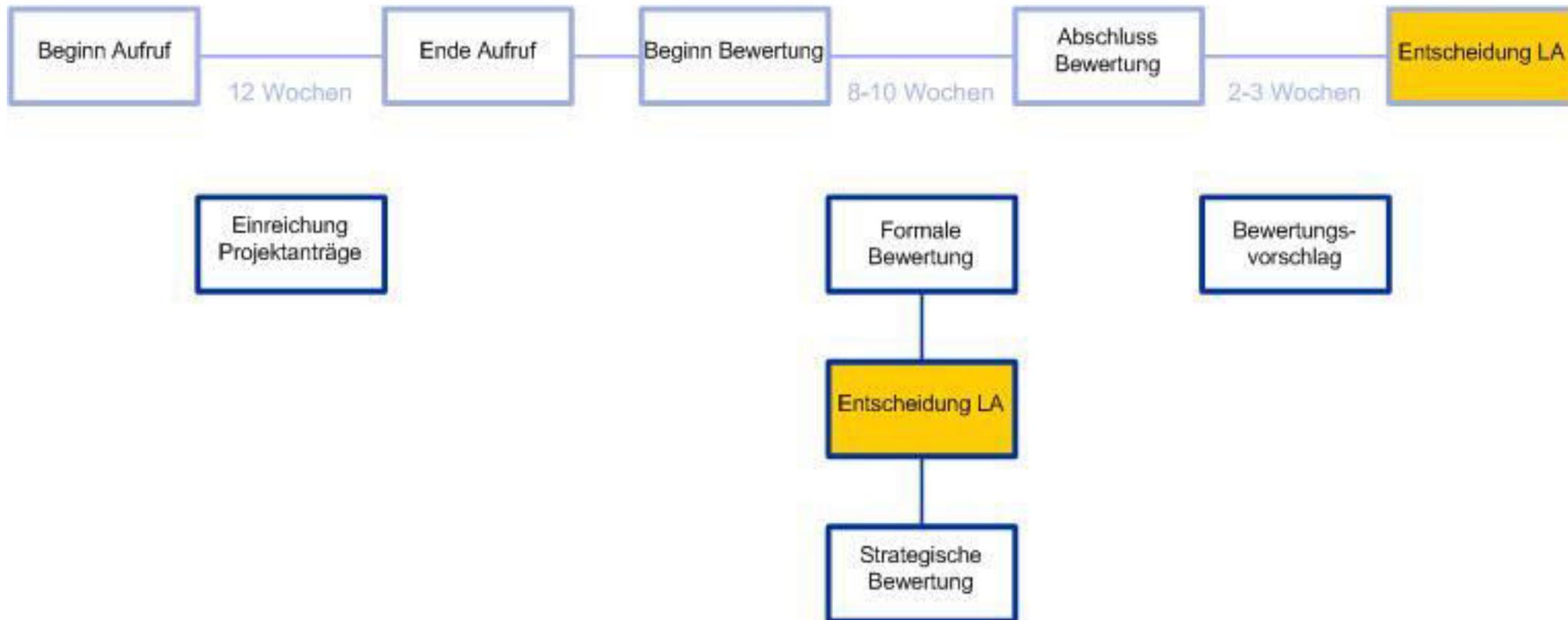
Da für die endgültige Übermittlung des Projektantrages die Freischaltung durch alle PP notwendig ist, sollten Sie genügend Zeit einplanen, um den Antrag fristgerecht einreichen zu können. Planen Sie auch ein, dass es bei der Übermittlung zu Verzögerungen kommen kann. Es wird daher dringend empfohlen, die endgültige Übermittlung des Projektantrages mindestens 5 Stunden vor Ablauf der Einreichfrist vorzunehmen. Nach erfolgreicher Einreichung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Danach kann der Antrag nicht mehr geändert werden. Für einige Projekte mit einem italienischen privaten LP kann es notwendig sein, dem Antrag eine Stempelmarke beizufügen. Genaue Informationen dazu erhalten Sie beim GS.

3.5 Projektbewertung und Projektauswahl

Nach der Projekteinreichung erfolgt die Bewertung, welche vom GS die vollständig über das MS durchgeführt wird. Dabei wird das GS – wo zweckdienlich – von externen Experten unterstützt, wobei die VB die Unabhängigkeit aller Bewerter gewährleistet. Auf Basis der Ergebnisse der Bewertungen wird dem LA vom GS eine erste Rangliste der Projektbewertungen vorgelegt. Der LA entscheidet darüber, welche Projekte gefördert werden. Die Verteilung der Fördermittel wird aufgrund der vom LA genehmigten Rangliste beschlossen. Projekte können „genehmigt“, „mit Auflage genehmigt“ oder „abgelehnt werden“. Die VB informiert den LP schriftlich und begründet über die Entscheidung des LA.

→ Siehe hierzu die [„Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte“](#)

Die folgende Grafik veranschaulicht die zeitliche Abfolge des Bewertungsprozesses:



4. Projektumsetzung

4.1 Interreg-Fördervertrag

Die VB formalisiert die Entscheidung des LA bzw. das Protokoll mit der Liste der genehmigten bzw. nicht genehmigten Projekte. Anschließend erhält der LP ein Schreiben, in dem die VB über die Genehmigung bzw. die Ablehnung des Antrages informiert. Bei Genehmigung schließt die VB mit dem LP einen Interreg-Fördervertrag ab. Dieser wird von der VB im coheMON bereitgestellt und muss vom LP digital unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung dieses Vertrags dient der Festsetzung der Durchführungsbedingungen und Modalitäten der Auszahlung der EFRE-Mittel. Demgemäß umfasst der Interreg-Fördervertrag folgende Bestimmungen:

- Rechtlicher Rahmen der Förderzusage
- Projektspezifische Rahmenbedingungen (EFRE-Förderbetrag, Projektbudget, Projektbeginn, Projektende)
- Grundsätzliche Bedingungen zur Förderfähigkeit der Kosten
- Voraussetzungen für Kostenänderungen
- Grundlagen für die Projektabrechnungen und Auszahlung der Fördermittel
- Rückforderungen von ungerechtfertigt ausbezahlten Fördermitteln
- Kommunikationsvorschriften

4.2 Berichtswesen

Der LP verpflichtet sich außerdem, den verantwortlichen Organen und Beauftragten des Europäischen Rechnungshofes, der EK sowie den Programmpartnerstaaten jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen, auf Anforderung im Rahmen der Evaluierung bzw. der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren und während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie außerhalb dieser Zeiten gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Projekt in Verbindung stehen, zu gestatten.

Ebenso verpflichtet sich der LP, alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts behindern, zeitlich verzögern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Interreg-Fördervertrag, im Projektantrag, im Partnerschaftsvertrag und in sonstigen Anlagen festgelegten Angaben und Rahmenbedingungen bedeuten, der VB unverzüglich und aus eigener

Initiative in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Abänderungen treten erst nach Genehmigung durch die VB in Kraft. Der LP verpflichtet sich zudem, jegliche von den Programmbehörden und Programmstellen angefragte Informationen und Daten unverzüglich zu übermitteln.

Innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres liefert der LP einen Projektfortschrittsbericht zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres, der aus einem Finanzbericht und einem Tätigkeitsbericht besteht und Informationen für das Monitoring der Projektumsetzung umfasst. Mit der Schlussabrechnung legt der LP einen Endbericht vor. Dieser umfasst den Projektfortschrittsbericht für den letzten Berichtszeitraum sowie einen auf die gesamte Projektdauer bezogenen Projektabschlussbericht. Alle Projektberichte werden zweisprachig verfasst und über das coheMON eingereicht.

4.3 Kommunikationspflichten

Die PP sind dazu verpflichtet, angemessene Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen, mit denen sie die Öffentlichkeit über die Verwendung der öffentlichen Gelder informieren. Die [Kommunikationsstrategie](#) des KP (vgl. Abschnitt 3.1, S. 16) definiert hierfür eine Zielsetzung, die allen Kommunikationsmaßnahmen der PP zugrunde liegen sollte: *[...] Demgemäß ist das allen Kommunikationsmaßnahmen der Begünstigten zu Grunde liegende Ziel jenes der breiten, bzw. zielgruppenorientierten und öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung der Projektinhalte, -aktivitäten, -fortschritte und -ergebnisse sowie der Rolle der Europäischen Union, des Fonds für regionale Entwicklung und des Programms Interreg V-A Italien-Österreich bei der Finanzierung des Projekts. Darüber hinaus zielen alle Kommunikationsmaßnahmen der Begünstigten darauf ab, angemessene Transparenz hinsichtlich der Projektumsetzung zu gewährleisten und den Mehrwert sichtbar zu machen, der sich aus der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ergibt.* Das Erreichen dieser Zielsetzung dient als Maßstab bei der Bewertung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Zuge der Verwaltungsprüfung, der sogenannten First Level Control (VO 1303/2013, Art. 125), durch die verantwortlichen Kontrollinstanzen. Im Falle von festgestellten Mängeln bei der Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen kann, unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades, eine vollständige (100%) oder teilweise Streichung der Ausgaben erfolgen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem allen Kommunikationsmaßnahmen das Programmlogo oder der Hinweis auf die Förderung durch die EU, den Fonds und das Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich in Schrift, Bild oder Ton auf den ersten Blick gut sichtbar beigelegt wird. Das Programmlogo wird den PP vom GS auf der [Programmwebsite](#) zur Verfügung gestellt. Es kann den Hinweis in Schriftform auf die finanzielle Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 ersetzen. Wird der Hinweis auf die Förderung durch die EU, den Fonds

und das Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich, bzw. das Programmlogo Ihren umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen nicht beigefügt, kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.

Neben dem Programmlogo können auch andere Logos abgebildet werden, etwa das der eigenen Institution oder des eigenen Unternehmens, oder Logos von weiteren Unterstützern. Dabei muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (5) das EU-Emblem ohne den Schriftzug „EUROPEAN UNION“ im Programmlogo dem größten aller anderen Logos in Breite oder Länge entsprechen. Es gilt der Grundsatz, dass der Beitrag der Europäischen Union unmissverständlich und auf den ersten Blick sichtbar wird. Von dieser Regel ausgenommen sind nur Logos ohne klare institutionelle, politische oder wirtschaftliche Verbindung, die lediglich als Gestaltungselement dienen (vgl. Q&A (27) der EK vom 10.05.2016). Diese sollten jedoch nicht größer sein, als das Programmlogo.

Wenn eine Webseite existiert, dann ist jeder Begünstigte gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (2.a) dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Durchführung des Projektes und die Finanzierung aus dem Fonds und dem Programm zu informieren. Hierfür kann eine eigene Seite der Website erstellt werden. Der Online-Auftritt umfasst neben dem Programmlogo zumindest eine kurze Beschreibung des Projekts, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht, und in der auf die Ziele, die (erwarteten) Ergebnisse und die Partnerschaft eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Dieser Online-Auftritt muss zumindest bis zum Ende des Projektes gewährleistet werden.

Alle Kommunikationsmaßnahmen werden in der Regel grenzüberschreitend umgesetzt werden.

Im Rahmen der Projektfortschrittsberichte und des Endberichtes berichtet der LP über die umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen und legt deren ausgewählte Dokumentation in digitaler Form (Foto, Video, Audio, PDF, etc.) bei.

→ Siehe hierzu die [„Kommunikationsstrategie“](#) und den [„Leitfaden zur Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen“](#).

4.4 Abrechnung von Projektkosten

Die einzelnen PP tätigen im Zuge der Projektumsetzung die Ausgaben mit eigenen Mitteln. Eine Vorfinanzierung durch Programmmittel ist nicht vorgesehen.

Die Projektabrechnung der getätigten Ausgaben durch die Begünstigten und die Kontrolle durch die KS erfolgen ausschließlich digital über das coheMON. Der Abrechnungsprozess beginnt mit der Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch die PP bei den zuständigen regionalen KS. Zu diesen Unterlagen gehören alle steuerrechtlich korrekt ausgestellten und quittierten Ausgabenbelege und weitere Abrechnungsunterlagen, Ausgabenerklärungen sowie eine zusammenfassende Belegliste. Aufgrund

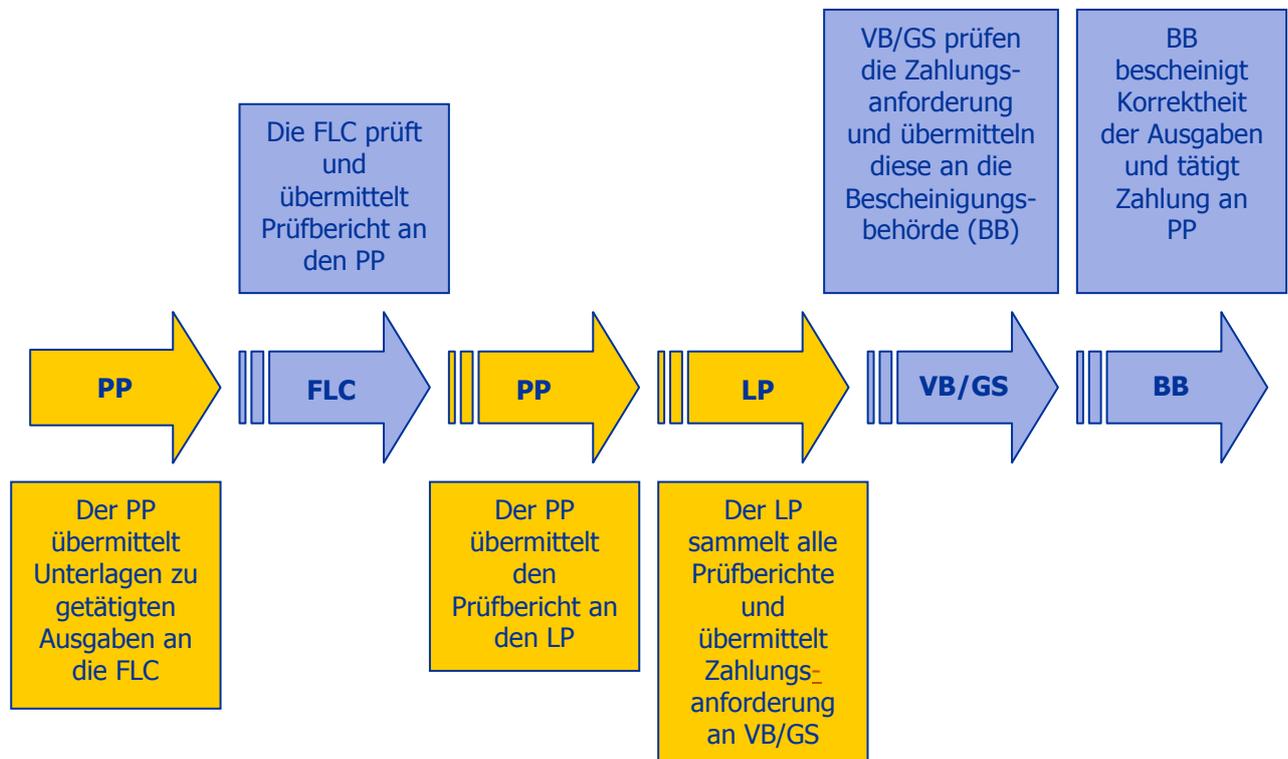
dieser Unterlagen bescheinigen die KS die Korrektheit der getätigten Ausgaben in einem Prüfbericht, der an den PP geht. Der PP muss diesen Prüfbericht an den LP weiterleiten, welcher diese für alle PP sammelt und über coheMON an die VB, bzw. das GS übermittelt. VB und GS prüfen ihrerseits die zur Rückerstattung angeforderten Kosten und übermitteln alle korrekten Abrechnungen an die BB, welche die Auszahlung der Kosten in die Wege leitet. Sollte sich die Zahlungsanforderung als nicht ordnungsgemäß erweisen, wird der LP vom GS ersucht, diese richtig zu stellen.

Die Abrechnung von Projektkosten erfolgt mindestens einmal jährlich und nicht später als am 30. September jeden Jahres. Die EFRE-Finanzierungen werden nach Vorlage der im genehmigten Projektantrag vorgesehenen, tatsächlich bezahlten, kontrollierten und als förderfähig bescheinigten Ausgaben und gemäß den im Interreg-Fördervertrag vereinbarten Modalitäten ausbezahlt.

Die Abrechnung der Ausgaben und das Berichtswesen sind eng miteinander verbunden. Daher ist jeder Ausgabenerklärung gemäß den Modalitäten der jeweiligen KS ein Bericht über den Projektfortschritt beizufügen, in welchem alle bis zum Zeitpunkt der vorgelegten Abrechnung durchgeführten Projektaktivitäten beschrieben werden müssen, insbesondere jene, die in direktem Zusammenhang mit den angeforderten Kosten stehen.

Sollten im Zuge der Abrechnung Fehler in Hinblick auf die Gesamtheit der Förderfähigkeitsregeln festgestellt werden, werden die damit zusammenhängenden Beträge als nicht förderfähig gewertet und somit nicht anerkannt.

Sehen Sie folgend eine Übersicht über den Abrechnungsprozess:



Die EFRE-Mittel des KP Interreg V-A Italien-Österreich sind auf die einzelnen Jahre der Programmperiode 2014-2020 aufgeteilt, wobei die einzelnen Jahrestanchen innerhalb des dritten Jahres nach Zweckbindung von der BB bei der EK abzurechnen sind, da andernfalls die ausstehenden Mittel automatisch verloren gehen (n+3-Regel). Sollte ein solcher Mittelverlust auf einzelne Projekte zurückzuführen sein, deren Abrechnung hinter den jährlichen, im Projektantrag definierten Ausgabezielen liegen, ist die VB dazu berechtigt, die Fördermittel dieser Projekte entsprechend zu kürzen.

→ Siehe zur Eingabe der Projektabrechnung im coheMON das „[Handbuch coheMON - Abrechnung](#)“.

4.5 Projektkontrollen

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Projekts und der Richtigkeit der Erklärungen des Begünstigten werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen unter der Verantwortung der regionalen KS durchgeführt, wobei die VB die Kontrollen koordiniert. Im Rahmen dieser Überprüfungen können die tatsächliche Realisierung des geförderten Projekts, das Vorhandensein von geförderten Ausrüstungsgütern sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung überprüft werden.

Der LP ist zudem dazu verpflichtet, bei ad hoc Anfragen der VB unverzüglich in schriftlicher Form über den Stand des Projektes zu berichten. Sollte dieser Anfrage nicht Folge geleistet werden, kann die Förderfähigkeit des Vorhabens aufgehoben werden. Unbeschadet der geltenden Gesetzesbestimmungen im Falle einer unrechtmäßigen Inanspruchnahme wirtschaftlicher Vergünstigungen, wird die Förderfähigkeit widerrufen und bereits gewährleistete finanzielle Unterstützung wiedereingezogen, wenn die Begünstigten andere als die genehmigten Vorhaben realisiert haben.

In der sogenannten Kontrolle zweiter Ebene führt die von der einzigen Prüfbehörde des KP Interreg V-A Italien-Österreich koordinierte Kontrollgruppe Stichprobenkontrollen durch, um die Korrektheit der erklärten Ausgaben der Projekte sowie das Verwaltungs- und Kontrollsystems des KP zu überprüfen. Die einzige PB ist im BZ angesiedelt. Die Kontrollen bei Begünstigten aus VEN und FVG werden von regionalen PB durchgeführt, die im Rahmen der von der PB koordinierten Prüfergruppe zusammenarbeiten. Diese Prüfungen dienen der Aufdeckung eventueller Fehler und Unregelmäßigkeiten in den Ausgabenerklärungen und der Vorbeugung und Behebung von eventuellen Schwächen und Mängeln im System sowie zur Minderung des Betrugsrisikos.

4.6 Projektänderungen

Projektänderungen können während der gesamten Umsetzungsphase des Projektes von den PP über das coheMON bei der VB beantragt werden. Projekte können beispielsweise hinsichtlich ihrer Dauer und der Aufteilung ihres Budgets nach Kostenkategorien geändert werden.

Änderungen bezüglich der Projektdauer werden vom LP über das coheMON bei der VB beantragt, welche in Abstimmung mit den RK die Verlängerung auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und genehmigt.

Änderungen bezüglich der Aufteilung des Projektbudgets nach Kostenkategorien werden in zwei Arten unterschieden:

- a) Änderungen des Projektbudgets, bzw. Verschiebungen der Mittel zwischen den Kostenkategorien, unterhalb des vorgesehenen Schwellenwertes von 20% des gesamten Projektbudgets erfordern keine formale Genehmigung seitens der RK oder VB, müssen der zuständigen RK aber über das coheMON mitgeteilt werden. Derartige Änderungen werden von den einzelnen PP im coheMON eingetragen und an die RK gesendet.
- b) Änderungen bezüglich des Projektbudgets, bzw. Verschiebungen der Mittel zwischen den Kostenkategorien, über dem vorgesehenen Schwellenwert von 20% des gesamten Projektbudgets hingegen erfordern eine formale Genehmigung seitens der VB nach Rücksprache mit den zuständigen RK. Derartige Änderungen werden von den einzelnen PP im coheMON eingetragen, ehe der LP seine Zustimmung gibt und den Antrag an die VB sendet.

Änderungen unter 10.000 € (unabhängig vom Prozentsatz) erfordern keine formale Genehmigung seitens der RK oder der VB.

Geringfügige Umschichtungen von Kosten zwischen Kostenkategorien sind, unter der Bedingung, dass diese nicht die Natur des finanzierten Projekts oder seiner Ziele ändern, erlaubt und müssen von der VB nicht genehmigt werden.

Jegliche Änderungen, die sich wesentlich auf den Projektinhalt auswirken sind explizit bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die Genehmigung der Änderung ist Voraussetzung für die Anerkennung der geänderten Kosten.

In keinem Fall können die Umschichtungen eine Erhöhung des Förderbeitrages mit sich bringen.

→ Siehe zur Beantragung von Projektänderungen im coheMON das [„Handbuch coheMON - Änderungen der Projekte“](#) und [„Handbuch coheMON - Kostenplanänderungen“](#).

4.7 Projektabschluss

Sind alle Projektaktivitäten abgeschlossen, wird mit der letzten Zahlungsanforderung durch den LP der Projektendbericht über coheMON an die VB übermittelt. In diesem ist ein detaillierter Bericht zur

gesamten Projektumsetzung von der Entwicklung der Projektidee, über die Genehmigung, bis hin zur Umsetzung aller Aktivitäten und Erreichung der angestrebten Ziele und Veränderungen abzugeben.

Die letzte Zahlungsanforderung wird durch die VB, bzw. das GS erst dann für ordnungsgemäß erklärt, wenn der Projektendbericht in allen Teilen hinreichend ausgefüllt vorliegt. Erreicht der Begünstigte ohne angemessene Begründung nicht die vereinbarten Ziele oder setzt die genehmigten Projektaktivitäten nicht oder nur teilweise um, kann die Förderfähigkeit vollständig oder teilweise aberkannt werden.

Mit der Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrages werden die PP zudem zur Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen und Belege verpflichtet, die das Projekt und seine Finanzierung betreffen im Original, als beglaubigte Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern bis 2 Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.